

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

30. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. August 2012 reichte die GLP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2012/314, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung des Art. 13 Abs. 2b der BZO vorzulegen, welche es ermöglicht, bei Plätzen die Bauten von der Baulinie zurückzusetzen, ohne dass dadurch die Ausnutzungsziffer reduziert wird.

Begründung

Gemäss Art. 13 Abs. 2b darf eine erhöhte Ausnutzungsziffer nur innerhalb eines 12m breiten Grundstückstreifens, gemessen ab der Baulinie oder der Strassenabstandslinie, realisiert werden. Diese Regelung führt dazu, dass Baulinien die Funktion eines städtebaulichen Instruments erfüllen. Ziel und Zweck von Baulinien sind indes die Sicherung des Strassengebiets sowie die optimale Erschliessung des Siedlungsgebiets. Plätze entstehen meist bei Kreuzungspunkten von Strassengebieten. Die Strassen sind dabei wie der Faden einer Perlenkette und die Perlen die Plätze. Diese Plätze sollten aus städtebaulichen und nicht erschliessungstechnischen Gesichtspunkten definiert und gefasst werden. Durch eine Abweichung von Baulinien, könnten Gebäude aus städtebaulichen Überlegungen von der Baulinie zurückversetzt werden, und zur optimalen Gestaltung des Platzes beitragen. Art. 13 Abs. 2b der BZO sollte daher in dem Sinne angepasst werden, dass eine allfällige Zurückversetzung von Baulinien möglich ist, ohne dass daraus eine Reduktion der Ausnutzungsziffer resultiert.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Gemäss Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung setzt der Gemeinderat die kommunalen Nutzungspläne fest. Der Vorstoss verlangt eine Änderung der Bau- und Zonenordnung; er ist somit motionabel.

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Bau- und Zonenordnung (BZO) gilt innerhalb eines 12 m breiten Grundstückstreifens, gemessen ab Baulinie oder Strassenabstandslinie, eine erhöhte Ausnutzung. Diese Regelung bezweckt, dass entlang bestimmter Strassenachsen gemäss Bezeichnung im Zonenplan eine geschlossene Bauweise mit einheitlichen Traufen und Fluchten ermöglicht bzw. begünstigt wird. Diese Vorschrift wurde einerseits aus städtebaulichen Überlegungen und wegen der Berücksichtigung des baulichen Bestands und andererseits aus Gründen des Lärmschutzes im Rahmen der BZO-Teilrevision 1999 eingeführt. Bei Art. 13 Abs. 2 BZO handelt es sich um eine «freiwillige» Vorschrift. Wo keine Pflichtbaulinien bestehen, dürfen Gebäude gegenüber der Baulinie auch zurückversetzt und der geschlossene Ausdruck durch die Bildung z. B. von Plätzen aufgebrochen werden.

Der Stadtrat hat das Amt für Städtebau mit Beschluss 915 vom 13. Juli 2011 beauftragt, die Bau- und Zonenordnung zu überprüfen bzw. eine Revisionsvorlage auszuarbeiten. Im Rahmen dieser laufenden BZO-Teilrevision wird derzeit u. a. das Instrument der erhöhten Ausnützung gemäss Art. 13 Abs. 2 BZO auf seine Zweckmässigkeit überprüft. In diesem Sinne kann das Anliegen der vorliegenden Motion aufgenommen werden. Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti